

C H E C K L I S T E

Um die Abrechnung Ihres Leasingvertrages prüfen zu können, benötigen wir von Ihnen eine Reihe von Dokumenten (soweit verfügbar). Bei der Zusammenstellung soll Ihnen diese Checkliste weiterhelfen – bitte beachten Sie, dass wir für Sie im Rahmen eines Mandatsverhältnisses fehlende Unterlagen auch bei Ihrer Leasinggesellschaft nach- bzw. anfordern können.

DEN LEASINGVERTRAG Aus dem Leasingvertrag lassen sich Vereinbarungen zu Laufzeit des Vertrages, jährlicher Laufleistung des Fahrzeugs (in Kilometern) und zu einer etwaigen Vergütung für Mehr- oder Minderkilometer erkennen.	☐
DIE ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN Die allgemeinen Leasingbedingungen finden Sie entweder auf der Rückseite Ihres Leasingvertrages oder als Folgeseiten zum eigentlichen Vertrag. Sie werden manchmal auch mit ALB oder AGB abgekürzt und enthalten wichtige Regelungen zu den Anforderungen an den Zustand des Fahrzeugs bei Fahrzeugrückgabe sowie den Umgang der Schadensfeststellung im Streitfall. Öfters finden sich des Öfteren darin Klauseln zur Übernahme unterschiedlicher Kosten, z.B. des Sachverständigen (Gutachter). Diese Klauseln könnten aber unwirksam sein.	☐
DAS RÜCKGABEPROTOKOLL Die Fahrzeugrückgabe erfolgt regelmäßig bei einem Händler, als Gehilfe des Leasinggebers. Dieser fertigt bei der Rückgabe ein Protokoll über Fahrzeugzustand und Laufleistung, mit Anmerkungen zu Wartungshinweisen und Wartungsintervallen, sowie zum Umfang der zurückgenommenen Gegenstände (Zubehör wie z.B. Bordbuch, Zusatzbereifung, Navi-CD, Fahrzeugschlüssel, etc.) festgehalten. Seien Sie auf der Hut, was Sie unterschreiben und damit möglicherweise quittieren!	☐
DIE MINDERWERT-/KILOMETERABRECHNUNG Ihnen gegenüber rechnet die Leasinggesellschaft den Leasingvertrag ab; dabei werden Kilometerlaufleistung, Mängel/Abnutzungen und Schäden zum Ansatz gebracht und auch Sachverständigenkosten gerne abgewälzt. Das muss nicht immer alles richtig sein.	☐
DAS GUTACHTEN MIT FARBBILDERN Kommt es schon bei der Rückgabe zu Unstimmigkeiten, veranlasst der Leasinggeber oder der Händler zügig die Erstellung eines Gutachtens. Ob die darin enthaltenen Abzüge und Schäden tatsächlich von Ihnen zu verantworten und zu bezahlen sind, ist nicht Gegenstand der Prüfaufgabe des Gutachters. Auch ist seine Einschätzung nicht immer vollkommen und kann es sein, dass nicht die günstigste Alternative zur Schadensbeseitigung berücksichtigt wurde. Anhand der dem Gutachten beigelegten Lichtbilder (<u>bitte in Farbe!</u>) lassen sich die einzelnen Schadenspositionen besser prüfen und ggf. nachvollziehen.	☐
IHRE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG Sind Sie rechtsschutzversichert (haben Sie z.B. Verkehrsrechtsschutz), so stehen die Chancen nicht schlecht, dass Ihr Fall von dort übernommen wird. Gerne beantragen wir für Sie die Schadensdeckung und rechnen sodann auch gegenüber der Rechtsschutzversicherung (und Ihnen im Falle einer SB) ab.	☐

Senden Sie uns die Unterlagen zu Ihrem Vertrag an Anfrage@Kilometerabrechnung.de, per Telefax an 069 - 9150 999 99 oder per Post an unsere Kanzlei; wir melden uns bei Ihnen.